

Regelung des Zivilschuhhandels.

Im Handelsministerium wurde in den letzten Tagen unter dem Vorsitz des Ministerialrates Freiherr v. Söchor und im Beisein von Vertretern der Behörden und der Interessenten über das zu erlassende Verbot der Erzeugung und des Verkaufes von untauglichen Schuhen sowie über die Preisbeschränkungen bei Schuhwaren für vorhandene Lagerbestände und über die neuen Schuhpreise beraten. Es waren seitens der Behörden und Vertreter erschienen vom Handelsministerium Ministerialsekretär Baron Routhon, vom Gewerbebildungsamt Oberinspektor Jinsburg, für die Lederbeschaffungsgesellschaft Dozent Dr. Sodac und der Sachverständige für Ledererfabrikstoffe Professor Kohnstein.

Wie die Fachzeitschrift „Der Schuh“, das Organ des Verbandes der österreichischen Schuhhändlervereine, mitteilt, werden nun auch für den Handel in Schuhen die von der Industrie sowie vom Handel und den Verbrauchern sehnlichst erwartete Verordnungen über die Erzeugungsvorschriften und die Schuhpreisbeschränkungen erlassen werden. Ganz besonders dürfte durch die Festsetzung des zulässigen Gewinnes für die Zwischenhändler schon in aller nächster Zeit eine Preisverminderung dadurch entstehen, daß die Zwischenhändler im Großverkauf ihre Lagerbestände nicht wie bisher mit willkürlichem Nutzen, sondern nur mit einem angemessenen Gewinn an Detailhändler werden verkaufen können. Die Beratungen der Kommission, die als Vorschläge an das Handelsministerium erstattet werden, ergaben volle Übereinstimmung in allen Fragen.

Der Gewinnhöchstbetrag, der für die Klein Händler festgesetzt wurde, richtet sich nach der Art des Artikels. Sämtliches Schuhwerk wird für die Preisberechnung in drei Gruppen eingeteilt. Für die erste Gruppe, das sind billige Stiefel, deren Schäfte aus billigem, grobem Oberleder oder billigen Stoffen hergestellt sind, wurde den Klein Händlern nur ein kleiner Preisaufschlag bewilligt. Für die zweite Gruppe, in die die besseren Straßentiefel eingereiht werden, deren Obertheile aus besserem Oberleder erzeugt sind, wird den Klein Händlern ein etwas höherer Gewinn zugestanden, und für die dritte Gruppe, zu der nur alle feinfarbig gen Stiefel und Lackstiefel zählen, wurde mit Rücksicht auf die ausschließliche Mode und dem damit verbundenen Risiko des Klein Händlers diesem ein entsprechend höherer Gewinn zugesprochen. Die den Schuhfabrikanten und Schuhhändlern zugestützten Gewinnansätze sind dieselben, wie sie in Deutschland im Verordnungswege festgesetzt wurden.

Betreffs der Berechnung des Kleinverkaufspreises für die vorhandenen Lagerbestände wurde vorgeschlagen, daß der durchschnittliche Einkaufspreis eines Artikels, und zwar der gleichen Lederorte, Herstellungsart und des gleichen Verwendungszweckes als Grundlage für die Berechnung zu gelten habe, auf die dann die prozentuellen Gewinnhöchstsätze seitens der Klein Händler zuzuschlagen sind. Dem Handelsministerium wurde

beantragt, daß in solchen Fällen, in denen beispielsweise von der ersten Sorte zu einem Einkaufspreis von 30 K. zehn Paar und von der zweiten Sorte zum Einkaufspreis von 40 K. zwanzig Paar vorhanden sind, der Gesamteinkaufspreis für 30 Paar 1100 K. und der durchschnittliche Einkaufspreis für ein Paar 36 K. 60 S. beträgt, der Verkaufspreis für beide Sorten mit 44 K. pro Paar festgesetzt wird. Dies gilt nur für die vorhandenen Lagerbestände, nicht aber für die nach der Kundmachung der Verordnung neu angeschafften Schuhe, die mit dem Kleinverkaufspreis leitens des Fabrikanten schon zu versehen sein werden. Bezüglich der Höhe der Gewinnzuschläge werden die Bestimmungen der neuen Verordnung maßgebend sein.

Der Großhändler soll von den inländischen Fabrikanten drei Zehntel des auf den Kleinhandel entfallenden Gewinnes zugesprochen erhalten. Für Einfuhrware aus dem neutralen oder verbündeten Ausland sollen die Großhändler fünf Zehntel des für den Klein Händler festgesetzten Gewinnzuschlages und überdies drei Prozent Risikoprämie erhalten. Diese Risikoprämie würde auch für den Klein Händler, der die Ware selbst einführt, gelten.

Auch die Maßschuhmacherei wird nach gewissen Richtsätzen ihre Preise nach festgesetzten Unkosten und Gewinnansätzen für die nächste Zukunft berechnen müssen.

Interessant ist es, daß auch eine Normalkalkulation für den Schuhfabrikanten durchgeführt werden soll, obgleich ja scheinbar jedes Paar Schuhe andere Selbstkosten bedingt. Es wird jeder Erzeuger die durchschnittlichen Kosten der aus einem Posten Rohmaterial hergestellten Schuhe eventuell nachzuweisen haben, und auf diese durchschnittlichen Kosten werden die vorgeschriebenen Unkostenätze und Gewinne aufgeschlagen werden.

Für die strenge Einhaltung aller Bestimmungen der Vorschriften soll eine Gutachterkommission eingesetzt werden. Strittige Fälle sind an örtliche Schiedsgerichte zu verweisen, die auch Beschwerden seitens der Klein Händler oder der Konsumenten zu entscheiden haben werden.